**Aufbau von Weiterbildungsverbünden zur Transformation in der Fahrzeugindustrie**

**Erklärung des Zuwendungsempfängers über subventionserhebliche Tatsachen**

Name des Zuwendungsempfängers: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Dok.-Nr.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

1. die beantragte Bundeszuwendung „Aufbau von Weiterbildungsverbünden zur Transformation der Fahrzeugindustrie” eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist.
2. ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
3. dem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
4. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf die Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
5. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
6. in dem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
7. es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
8. subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 Abs. 1 StGB solche sind, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weiterleitung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind (§ 2 Abs. 1 SubvG i.V.m. § 264 Abs. 8 StGB).
9. zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere gehören,
10. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung erheblich sind, wie: die Tatsachen, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere sämtliche in diesem Zuwendungsantrag sowie die in den beigefügten Anlagen und Unterlagen gemachten Angaben (auch zu den Weiterleitungspartnern); hierzu zählen:

* Höhe der beantragten Fördersumme,
* beantragter Förderzeitraum,
* Angaben zu Handelsregister, Registergericht und Handelsregisternummer,
* Angaben zur Rechtsform des Antragstellers, zur Projektleitung, zu den administrativen Ansprechpartnern und Bevollmächtigten
* Bankverbindung des Zahlungsempfängers,
* Angaben über förderfähige Ausgaben,
* Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation nicht veranschlagt ist,
* Tatsachen, die Gegenstand der dem Antrag beigefügten Kalkulation sind
* Angaben zum KMU-Status
* Angaben zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“

1. Tatsachen, die für die Weiterleitung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rück-forderung oder Erstattung der Zuwendung von Bedeutung sind, wie: die Tatsachen, von denen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG), dem Haushaltsrecht und dem EU-Beihilfenrecht oder anderen Rechtsvorschriften eine Erstattung der Zuwendung abhängig ist; hierzu zählen:

* Angaben zum KMU-Status und zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“,
* Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, zu Auftragsvergaben und der Aufschlüsselung einzelner Kalkulationen,
* Angaben in Beleglisten, Belegen, Schlussrechnungen, Inventarisierungslisten
* Angaben in Änderungsanträgen,
* Angaben in den Zwischennachweisen und im Verwendungsnachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung.

1. Tatsachen, die dem Zuwendungsgeber bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen sind, wie die Tatsachen,

* dass der Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen für dasselbe Vorhaben bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von Ihnen erhält oder dass er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
* dass der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
* dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
* dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird,
* dass sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Kostengutschriften/Erträge ergeben oder der Zuwendungsempfänger noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nr. 1.2 ANBest P erhält.

1. Angaben, die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
2. sämtliche während und nach dem Ende des Vorhabens postalisch oder elektronisch gemachten Angaben und eingereichte Unterlagen. Dies betrifft insbesondere die Angaben in der Mittelanforderung, in den Berichten über den Projektstand bzw. -fortschritt, im zu erstellenden Ausgabenüberblick, die Information über dem Zuwendungsempfänger zugeflossene Einnahmen oder sonstige Deckungsmittel sowie die Angaben in Zwischennachweisen und in den Verwendungsnachweisen.
3. Angaben über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 Abgabenverordnung,
4. Angaben über Veränderungen in Bezug auf die mit der Durchführung des Vorhabens beauftragten juristischen und natürlichen Personen
5. subventionserhebliche Tatsachen ferner solche sind, die durch Scheingeschäft oder Scheinhandlungen verdeckt werden sollen (§ 4 Abs. 1 SubvG) sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 Abs. 2 SubvG).
6. die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs.1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
7. mich als Subventionsnehmer/in eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht trifft (§ 3 Abs.1 SubvG). Ferner bin ich verpflichtet, es dem Subventionsgeber rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn ich einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung einer Verwendungsbeschränkung i. S. d. § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB unterliegt, entgegen dieser Verwendungsbeschränkung verwenden will (§ 3 Abs. 2 SubvG).

# Unterschrift

Name und Funktion des\*der zur Vertretung des Unternehmens

befugten Unterzeichners\*in: Name und Funktion

Ort, Datum: Ort, Datum

(Unterschrift Antragsteller\*in)

Anlage 1: Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz**

1. **Strafgesetzbuch**

**§ 264 Subventionsbetrug**

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,

3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder

4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder

3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

1. **Subventionsgesetz**

**§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

**§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden